



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEbiet
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1:1 und mehr ZAHl DER VOLLGE SCHOSS, ZWINGEND
- BAUWEISE
- RH REIHENHÄUSER
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- GARAGE UNTER ERDGLEICHE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

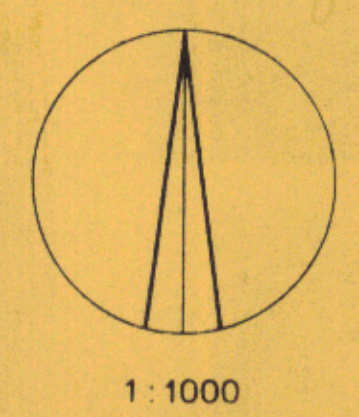
VORHANDENE BAUTEN

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 24.8.1967
Baudirektor TA

Fertiggestellt durch Verordnung vom 24.8.1967 (GVBl. S. 272) In Kraft getreten am 9.9.67



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
LOHBRÜGGE 3
BEZIRK BERGEDORF
ORTSTEIL 6 01

Verordnung
über den Bebauungsplan Lohbrügge 3
Vom 29. August 1967

§ 1
Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Bauleistungen und über die Sicherung von 3. Juli 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231) wird verordnet:

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellflächen der Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Flangebiet mit Ausnahme der Flächen zwischen Röhrendamm und den Westgrenzen der Flurstücke 2152 und 2153 der Gemarkung Lohbrügge und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Eingehungsgaragen sind zulässig, wenn die bauliche Nutzung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unterirdisch nutzbar, wenn Wohnräume und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 659) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Bauordnungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung der Verordnungen Hamburgischer Landesräte 2130-2), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

(3) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsultierender Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. August 1967.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 26, Goerdelerstraße 8
Tel. 24 10 08

Archiv
Nr. 23185

Feldvergleich vom Nov. 1967
Einzelne Nachträge: Okt. 1966

HAMBURG, DEN 3.8.1967
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 3

Vom 29. August 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 3 für das Plangebiet Binnenfeldredder — Röpredder — Nordgrenzen der Flurstücke 160, 165 bis 179, 2152, 2170 und 2171, über das Flurstück 2175 zur Nordgrenze des Flurstücks 266 der Gemarkung Lohbrügge — Landesgrenze — Binnenfeldredder — Goerdelerstraße — Wassermannweg — über die Flurstücke 2276, 2296 und 2140 der Gemarkung Lohbrügge zum Bornmühlenweg — Westgrenzen der Flurstücke 2136, 342 und 2296 sowie West- und Südgrenze des Flurstücks 341 der Gemarkung Lohbrügge — Habermannstraße — Goerdelerstraße — Westgrenze des Flurstücks 2309 der Gemarkung Lohbrügge (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenfläche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet, mit Ausnahme der Flächen zwischen Röpredder und den Westgrenzen der Flurstücke 2152 und 2153 der Gemarkung Lohbrügge, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. August 1967.